

15 T 54/25
11 C 56/24
Amtsgericht Gladbeck



Landgericht Essen



Beschluss

In Sachen

_____ gegen _____, Grundstücksgesellschaft mbH

wird der Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens auf bis zu 3.000,00 Euro festgesetzt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Eine Wertfestsetzung ist nicht veranlasst.

Gründe:

Die Maxime, den Wert für vermögensrechtliche Streitigkeiten zu ermitteln, lautet, das wirtschaftliche Interesse der klagenden Partei an der erstrebten Entscheidung zu bewerten (BGH BeckRS 2022, 32659 Rn. 5), gleichsam das „Angreiferinteresse“ zu erkennen und zu ermitteln (Toussaint/Elzer, ZPO, 54. Aufl. 2024, § 3 Rn. 11). Das wirtschaftliche Interesse der klagenden Partei ist anhand objektiver Gesichtspunkte zu ermitteln und zu bewerten (Toussaint/Elzer, ZPO, 54. Aufl. 2024, § 3 Rn. 12). Den Angaben der klagenden Partei kommt hierzu, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, erhebliches Gewicht und somit eine „indizielle“ Bedeutung zu (BGH GRUR 2023, 597 Rn. 12). Dies ist insbesondere der Fall, wenn angenommen werden kann, dass die Partei und ihr Prozessbevollmächtigter sich bei der Einreichung der Klage um eine realistische Einschätzung des Streitwerts bemühen, weil die Erfolgsaussicht der Klage noch ungewiss ist und die klagende Partei sich bei einem Unterliegen durch eine überhöhte Streitwertangabe im Ergebnis selbst belasten könnte (Toussaint/Elzer, ZPO, 54. Aufl. 2024, § 3 Rn. 15). Hier hat die klagende Partei den Wert mit 3.000,00 Euro angegeben; es geht um ein privates Hausverbot.

Das ist nicht zu beanstanden, da auch ein niedrigerer Wert mit 500,00 Euro ebenso

gegriffen erscheint, auch wenn es sich um ein bloß privates Hausverbot handelt. Das wird zudem vor folgender Kontrollüberlegung deutlich: Das Gesetz kennt zwar keinen Regelstreitwert. Bestehen aber ausnahmsweise ungeachtet § 61 GKG keine genügenden Anhaltspunkte, kann sogar an den gesetzlichen Auffangwert von 5.000,00 Euro (§ 52 Abs. 2 GKG; § 23 Abs. 3 S. 2 RVG; § 42 Abs. 3 FamGKG) angeknüpft werden (Toussaint/Elzer, ZPO, 54. Aufl. 2024, § 3 Rn. 14). Die Kammer sieht wegen des beschränkten Antrags davon ab, den Streitwert auf diesen Betrag im Sinne von § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GKG festzusetzen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 66 Abs. 4 S. 1, Abs. 8 S. 1 u. 2 GKG.

Essen, 16.04.2025

15. Zivilkammer

Dr. Bartels
Richter am Landgericht
als Einzelrichter